

**Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG  
für eine wesentliche Änderung des Müllheizkraftwerks Kempten  
der ZAK Energie GmbH, Dieselstraße 9, 87437 Kempten (Allgäu)  
auf den Grundstücken Flur-Nrn. 747 und 749  
der Gemarkung St. Mang, Stadt Kempten (Allgäu)**

**Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 28. September 2021,  
Gz: RvS-SG55.1-8711.2-14/6**

Gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die ZAK Energie GmbH, Dieselstraße 9, 87437 Kempten betreibt auf den Grundstücken Flur-Nrn. 747 und 749 der Gemarkung St. Mang, Stadt Kempten (Allgäu) in der Dieselstraße 20, 87437 Kempten das Müllheizkraftwerk (MHKW) Kempten. Dieses besteht im Wesentlichen aus den beiden Ofenlinien K1 und K3.

Mit Schreiben vom 2. März 2021, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 29. Juli 2021 beantragte die ZAK Energie GmbH die Genehmigung gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für eine wesentliche Änderung des MHKW Kempten. Der Antrag beinhaltet hauptsächlich Folgendes:

- Änderung und Betrieb der Linie K1 mit einer Leistungserhöhung der Dampferzeugerleistung von 37,8 auf 42 t/h, sowie der Erhöhung des Brennstoffdurchsatzes von 11 t/h auf 12,5 t/h, jeweils angegeben als Jahresmittelwerte. Die Dampfleistung aufgrund von Regelschwankungen beträgt maximal 46,9 t/h.
- Änderung der Jahresdurchsatzleistung (Brennstoff) der Linie K1 von 92.000 t/a auf 109.500 t/a.
- Änderung des Feuerleistungsdiagrammes der Linie K1 gemäß der beantragten Leistungssteigerung.
- Erweiterung der zur energetischen Verwertung bzw. Beseitigung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in der Linie K3 genehmigten Abfallarten um die bereits genehmigten Abfallschlüsselnummern nicht gefährlicher Abfälle der Linie K1 zuzüglich der AVV-Nr. 15 01 10\*. Die genehmigte Durchsatzleistung der Linie K3 von 68.000 t/a wird dadurch nicht verändert.
- Erweiterung der zur energetischen Verwertung bzw. Beseitigung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in der Linie K1 genehmigten Abfallarten um die AVV 03 01 04\* .
- Erteilung einer Ausnahme für das Not- und Spitzenstromaggregat der Linie K1 zur Einhaltung des aktuellen NO<sub>x</sub>-Emissionsgrenzwertes in Anlehnung an die Vorgabe der 44. BImSchV (vgl. §16 Abs. 7 der 44. BImSchV).
- Begrenzung der Betriebsdauer des Not- und Spitzenstromaggregates N1 (Notstrom Linie K3) von bisher unbegrenzter Laufzeit auf insgesamt max. 300 h/a und Umstellung der Emissionsgrenzwerte für Staub, CO und NO<sub>x</sub> auf die Vorgaben der 44. BImSchV (vgl. §16 Abs. 5, 6 und 7 der 44. BImSchV).

Mit den Änderungsmaßnahmen soll unmittelbar nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden.

Der Standort des MHKW Kempten liegt auf dem Anlagengelände der ZAK Energie GmbH an der Dieselstraße 20, zentral im Gewerbegebiet Ursulasried im Nordosten der Stadt Kempten (Allgäu). Der Standort des MHKW wird im Norden vom Schlackeverladungsplatz, im Nordwesten von einem Entsorgungsfachbetrieb (ZAK Abfallwirtschaft GmbH), im Westen von der Dieselstraße, im Osten von Bahngleisen und im Süden von einer Spedition begrenzt. Das Betriebsgelände verfügt über

eine Verkehrsanbindung an die östlich verlaufende Autobahn A7. Die zum Anlagenstandort nächstgelegene geschlossene Wohnbebauung, an der „Porschestraße“ in der Ortschaft Ursulasried, befindet sich südlich in ca. 500 m Entfernung zum Standort des MHKW.

Innerhalb des grundsätzlich die immissionsschutzrechtliche Betroffenheit durch das Änderungsvorhaben bestimmenden Beurteilungsgebietes nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) liegen Teile der Gemeindegebiete der Stadt Kempten (Allgäu), der Gemeinde Haldenwang und der Gemeinde Lauben.

Beim MHKW Kempten handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 8.1.1.3 (G, E) Anhang 1 der 4. BImSchV. Zudem handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 der 4. BImSchV). Die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 9 Abs. 4 und § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 UVPG erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde im UVP-Portal Bayern bekannt gemacht.

Das immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 Abs.1 BImSchG wird von der Regierung von Schwaben als zuständige Behörde (vgl. Art. 1 Abs. 1 Buchst. b Bayerisches Immissionsschutzgesetz und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Einzelheiten ergeben sich aus den Antragsunterlagen, insbesondere aus der Kurzbeschreibung des Vorhabens, sowie den weiteren Angaben zum Standort und zur Umgebung der Anlage, zur Anlagen- und Verfahrensbeschreibung sowie den zu erwartenden Umweltauswirkungen. Des Weiteren aus den beigefügten gutachterlichen Stellungnahmen zu den Themenbereichen Immissionsprognose, Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG, Untersuchung zur FFH-Verträglichkeit, Schornsteinhöhenberechnung, schalltechnische Untersuchung.

Der Genehmigungsantrag, die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit vom **6. Oktober 2021 bis 5. November 2021 (Auslegungsfrist)** jeweils von Montag bis Freitag während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme bei folgenden Stellen aus:

- Regierung von Schwaben, Sachgebiet 55.1, Fronhof 10, 86152 Augsburg, Telefon: +49 (0)821 327-2184
- Stadt Kempten (Allgäu), Stadtplanungsamt, Kronenstraße 8, 87435 Kempten, Telefon: +49 (0)831 2525-6118
- Gemeinde Haldenwang, Bau- und Umweltamt, Römerstr. 3, 87490 Haldenwang, Telefon: +49 (0)8374 9300-28
- Gemeinde Lauben, Bauamt, Dorfstraße 2, 87493 Lauben, Telefon: +49 (0)8374 5822-20

Aufgrund der COVID-19-Pandemie kann die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter den o.g. Rufnummern erfolgen. Dabei sind die jeweiligen örtlichen Infektionsschutzmaßnahmen zu erfragen und bei der Einsichtnahme unbedingt zu beachten.

Daneben werden diese Bekanntmachung, der Genehmigungsantrag, die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen **im selben Zeitraum** elektronisch über die Internetseite der Regierung von Schwaben in der Rubrik "Aktuelle Meldungen" (Link: <https://www.regierung.schwaben.bayern.de>) zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können durch die Öffentlichkeit während der o.g. Auslegungsfrist sowie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt vom **6. Oktober 2021 bis 6. Dezember 2021 (Einwendungsfrist)** erhoben werden. Die Einwendungen müssen **schriftlich oder elektronisch** bei einer der folgenden Stellen erhoben werden (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV):

- Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, E-Mail: [umweltrecht@reg-schw.bayern.de](mailto:umweltrecht@reg-schw.bayern.de)
- Stadt Kempten (Allgäu), Stadtplanungsamt, Kronenstraße 8, 87435 Kempten
- Gemeinde Haldenwang, Bau- und Umweltamt, Römerstr. 3, 87490 Haldenwang
- Gemeinde Lauben, Bauamt, Dorfstraße 2, 87493 Lauben

Hinweis: **Es wird gebeten, Einwendungen bevorzugt bei der Regierung von Schwaben zu erheben und als Betreff „MHKW Kempten - Änderungsgenehmigungsverfahren“ anzugeben.** Es wird außerdem gebeten, bei Versand per E-Mail immer auch die vollständige Wohnanschrift aller Einwendungsführer anzugeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Wir weisen ferner darauf hin, dass die Einwendungen von der Genehmigungsbehörde dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs bekanntgegeben werden müssen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind (vgl. § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Regierung von Schwaben in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Gem. § 5 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) können bei dieser Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden. Gemäß § 5 Abs. 2, 4 und 5 PlanSiG kann der Erörterungstermin auch als Online-Konsultation oder bei Zustimmung aller Beteiligten auch im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern (vgl. 10 Abs. 6 BImSchG, § 14 der 9. BImSchV).

Nach § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG wird der **Erörterungstermin** vorläufig festgelegt auf:

**Datum:** 19. Januar 2022  
**Uhrzeit:** 10:00 Uhr  
**Ort:** Gasthof zum Kapitel, Marktplatz 5, 87487 Wiggensbach

Kann die Erörterung an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit und am gleichen Ort fortgesetzt.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

- Beim Erörterungstermin werden die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (vgl. § 10 Abs. 4 Nr. 3 BlmSchG).
- Der Erörterungstermin ist öffentlich (vgl. § 18 Abs. 1 der 9. BlmSchV). Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Schwaben zu geben.
- Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch die Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Die Regierung von Schwaben kann den bekanntgemachten Erörterungstermin verlegen, wenn dies im Hinblick auf dessen zweckgerechte Durchführung erforderlich ist (vgl. § 17 Abs. 1 der 9. BlmSchV).
- Die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins wird gesondert öffentlich bekanntgemacht (vgl. 12 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der 9. BlmSchV). Auch ein Wegfall bzw. eine Verlegung des Erörterungstermins bzw. die Durchführung nach den Maßgaben des § 5 Abs. 4 und 5 PlanSiG werden ggf. gesondert öffentlich bekanntgemacht.
- Nach Ablauf der Auslegungs- und Einwendungsfristen bzw. nach einem Erörterungstermin wird über den vorgenannten Genehmigungsantrag nach § 16 BlmSchG entweder durch Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid durch die Regierung von Schwaben entschieden.
- Die Entscheidung über die ggf. erhobenen Einwendungen erfolgt im Rahmen der Genehmigungsentscheidung, d.h. im Genehmigungsbescheid. Eine individuelle Beantwortung darüber hinaus erfolgt nicht.
- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (vgl. § 10 Abs. 4 Nr. 4 BlmSchG).

Augsburg, den 28. September 2021  
Regierung von Schwaben

Martin Pflaum  
Abteilungsleiter